KANTON LUZERN

Kantonsrat

Anfrage Helen Schurtenberger und Mit. Über die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung – Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes

eröffnet am

Anfrage

Der Kanton hat den Gemeinden eine Anhörung betreffend Umsetzung der Inkassohilfeverordnung und damit verbunden eine Änderung des Sozialhilfegesetztes unterbreitet. Die Anhörung dauert noch bis am 15. Februar 2022.
Die Teilrevision muss realisiert werden, weil der Bund die Verordnung betreffend der Inkassohilfe der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge ergänzt und beschlossen hat.

Wir stellen fest, dass der Bund die Inkassohilfeverordnung angepasst hat, aber nicht die wirtschaftliche Sozialhilfe. Unserer Meinung nach ist klar, dass dies zwei verschiedene Bereiche betrifft, die separat geregelt werden müssen und nichts miteinander zu tun haben.
Der Regierungsrat hält fest, dass er bereits bei der Einführung des neuen Sozialhilfegesetztes auf die Fachlichkeit aufmerksam gemacht habe. Dieses wurde im Jahr 2014 eingeführt. Bis jetzt wurden die Abläufe, wie sie in der Alimenten- und der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind, nie in irgendeiner Weise beanstandet. Auch gibt es unserer Kenntnis nach keine Häufung von Beschwerdeverfahren.
Jetzt will man mit einer Verordnungsänderung zwei verschiedene Sachen regeln, die nur in entferntester Weise miteinander etwas zu tun haben.
Wie in der Vernehmlassung ausgeführt, haben bereits viele Gemeinden das Alimenteninkasso an Fachstellen ausgelagert. Die Bevorschussungen bleiben aber auf den Gemeinden, weil die Gemeinden über diese Fachlichkeit verfügen und dies auch ausüben können.
Im Vernehmlassungsentwurf wird das AKV-Prinzip klar verletzt. Die Gemeinden sind für das Alimenten- und Sozialhilfewesen zuständig, demzufolge sollten sie auch das Sagen haben. Die Gemeinden sollen selber entscheiden können, wie sie die Alimentenbevorschussung und die wirtschaftliche Sozialhilfe, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen ausgestalten. Vor allem in kleineren Gemeinden suchen hilfsbedürftige Personen auf der Gemeinde Unterstützung. Oft können – dank der Nähe – schnelle und effektive Lösungen gefunden werden, was staatspolitisch im Sinne der Subsidiarität ein Erfolgsfaktor der Demokratie ist.
Die Alimentenbevorschussung und vor allem die Beratung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für hilfesuchende Personen erfordert viel Fachwissen, eine grosse Empathiefähigkeit und Professionalität. Die Gemeinden sind in der Lage, selber zu entscheiden, ob sie diese Anforderungen erfüllen oder nicht. Ein Eingriff ist somit auch eine Vertrauensfrage in die Arbeit der Gemeinden.
Der Regierungsrat äussert sich im Vernehmlassungsverfahren dahingehend, dass eine Festlegung der Mindestanzahl Dossier nicht zwingend nötig sei. In der Synopse und dem entsprechenden Verordnungsentwurf wird aber das Gegenteil festgelegt. Es soll in der Alimenten-, wie auch in der Sozialhilfe neben einer Mindestanzahl auch ein Mindestpensum festgelegt werden. Etliche Gemeinden können diese Anforderungen trotz hochqualifizierten Personals und langjähriger Praxis ohne Beanstandungen (uns sind keine anderslautenden Gerichtsurteile bekannt) gemäss den Aussagen in der Vernehmlassungsbotschaft angeblich

nicht erfüllen. Zu beachten ist, dass die Mehrheit der Dossiers mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung bzw. langjähriger Berufspraxis unkompliziert sind und problemlos bewerkstelligt werden können.
Wir stellen nun folgende Fragen

1. Warum wird die Alimentenbevorschussung und die Sozialhilfe in diesem Verfahren miteinbezogen? Es geht hier um das Inkassowesen in der Alimentenhilfe.
2. Auf welcher wissenschaftlichen Basis wurden die Grenzwerte (mind. 50 Dossiers bzw. mind. ein 50% Pensum) festgelegt?
3. Wurde bei der Festlegung der Grenzwerte berücksichtigt, dass die aufwändigen internationalen Fälle gemäss dem Vernehmlassungsentwurf sowieso durch eine kantonale Stelle geführt werden und somit dieses spezifische KnowHow bei den verbliebenden Dossiers nicht erforderlich ist?
4. Werden in anderen Kantonen auch eine Mindestzahl von Dossiers bzw. ein Mindestpensum gefordert?
5. In Art. 12 der Inkassohilfeverordnung des Bundes regelt im Detail, was die Durchführungsstelle der Inkassohilfe für Anforderungen hat, dort ist weder ein Mindestpensum noch eine Mindestanzahl an Dossier aufgeführt, aus welchen Grund möchte die Regierung hier über die Bundesregelungen hinausgehen und damit die Gemeindeautonomie beschneiden?
6. Warum soll die Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung und der Sozialhilfe nicht bei den Gemeinden bleiben (AKV-Prinzip und Subsidiaritätsprinzip)?